

Rechtsanwalt eine angemessene Frist zur Begründung oder Ergänzung der Berufung setzen, bevor es über die Berufung entscheidet.

OG, Urt. vom 7. Mai 1970 - Ia Zst 1/70.

Die beiden Angeklagten haben gegen das erstinstanzliche Urteil eigenhändig und rechtzeitig Berufung eingelegt.

Der Angeklagte P. rügte unrichtige Feststellung des Sachverhalts und erstrebte eine niedrigere Freiheitsstrafe. Der von ihm danach mit seiner Verteidigung beauftragte Rechtsanwalt erklärte zunächst, daß er Berufung einlege, ohne diese näher zu begründen.

Der Angeklagte B. kündigte an, daß sein Rechtsanwalt die Berufung begründen werde. Dieser teilte dem Stadtgericht am 31. Oktober 1969 mit, daß er den Angeklagten verteidige, bat um Erteilung einer Sprecherlaubnis und reichte die Prozeßvollmacht des Angeklagten am 5. November 1969 nach.

Bei diesem Sachstand hat das Stadtgericht die Berufungen am 14. November 1969 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten die Kassation des Beschlusses wegen Verletzung des Rechts auf Verteidigung (§§ 15 Abs. 1 und 2, 293 Abs. 3 StPO) beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In der Deutschen Demokratischen Republik wird dem Recht auf Verteidigung als festem Bestandteil der Garantien für die Wahrung der Rechte der Bürger große Bedeutung beigemessen. Dem entspricht, daß auch in die sozialistische Verfassung der DDR der Grundsatz aufgenommen wurde, daß das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens verfassungsrechtlich gewährleistet wird (Art. 102 Abs. 2). Aus diesem Grundrecht ■ leiten sich die Pflichten der Organe der Strafrechtspflege ab, die insbesondere in den §§ 15 Abs. 1 und 2, 61 bis 68 StPO geregelt sind. Mit ihnen hat das Recht des Angeklagten und des Verteidigers zur aktiven Mitwirkung im Strafverfahren eine dem Stand der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der DDR entsprechende und sie fördernde Regelung erfahren. Daraus folgt auch die Pflicht der Organe der Strafrechtspflege, den Beschuldigten oder Angeklagten in jeder Lage des Strafverfahrens über seine Rechte zu belehren und ihm die Möglichkeit zu garantieren, diese wahrnehmen zu können.

Das in § 15 Abs. 1 StPO festgelegte Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, am Strafverfahren aktiv mitzuwirken, sich selbst zu verteidigen sowie in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen, schafft die Voraussetzungen für die Verwirklichung seines Rechts auf Verteidigung. Eine Verletzung dieser grundlegenden Bestimmungen hat eine notwendige Aufhebung des Urteils zur Folge (§ 300 Ziff. 5 StPO).

Durch die Verwerfung der Berufungen der Angeklagten als offensichtlich unbegründet hat das Stadtgericht deren Recht auf Verteidigung verletzt.

Es trifft zwar zu, wie das Stadtgericht ausführt, daß eine gemäß § 288 Abs. 2 StPO von einem Angeklagten schriftlich eingereichte Berufung — unabhängig davon, ob und in welchem Umfange sie begründet ist — zur umfassenden Überprüfung des Urteils hinsichtlich dieses Angeklagten durch das Rechtsmittelgericht führen muß (§ 291 StPO). Das Rechtsmittelgericht ist auch grundsätzlich nicht gehindert, über eine nicht mit Gründen versehene Berufung zu entscheiden, wenn nicht außerdem der Angeklagte für das Rechtsmittelverfahren einen Rechtsanwalt als Verteidiger bevollmächtigt bzw. zusätzlich zu der von ihm selbst eingelegten Berufung erklärt hat, dieser werde das Rechtsmittel noch begründen,

Soweit der Angeklagte B. in seiner Berufung ankündigte, ihre Begründung werde in den nächsten Tagen durch seinen Rechtsanwalt erfolgen, hat er eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die von ihm bzw. seinem Verteidiger für wesentlich erachteten Einwände gegen das erstinstanzliche Urteil erst noch vorgetragen werden sollen. Generell das gleiche gilt hinsichtlich der Einlegung des Rechtsmittels durch den Angeklagten P. Dieser hat zwar in seiner schriftlich eingelegten Berufung bereits selbst einige von ihm als bedeutsam erachteten Einwände gegen das erstinstanzliche Urteil angeführt, aber auch er hat durch die Bevollmächtigung seines Rechtsanwalts zum Ausdruck gebracht, daß er, gestützt auf dessen Rechtskenntnisse, zur umfassenden Wahrnehmung seiner Rechte noch zusätzliche Einwände Vorbringen will.

Angesichts der Stellung der Rechtsanwaltschaft im System der sozialistischen Rechtspflege der DDR und der Bedeutung der Tätigkeit des Strafverteidigers für die umfassende Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung durch den Angeklagten bedeutet die Verfahrensweise des Stadtgerichts eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf Verteidigung. Beide Verteidiger sind dadurch gehindert worden, ihrer Vollmacht und ihrem gesellschaftlichen Auftrag entsprechend durch Vorbringen weiterer für die Entscheidung bedeutsamer Tatsachen oder rechtlicher Gesichtspunkte tätig zu werden. Der die Berufungen als offensichtlich unbegründet verwerfende Beschluß des Stadtgerichts verletzt daher, weil er gemäß § 293 StPO nur zulässig ist, wenn sich die Richtigkeit des Urteils unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände zweifelsfrei ergibt, das Gesetz.

Zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung hätte das Stadtgericht den bevollmächtigten Rechtsanwälten eine angemessene Frist zur Begründung bzw. Ergänzung der Berufungen setzen müssen, deren Dauer die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens (§ 294 StPO) nicht beeinträchtigt hätte.

§§21, 177, 69 Abs. 2 StGB; §244 StPO.

1. Bei der Abgrenzung der straflosen Vorbereitungshandlung vom strafbaren Versuch eines Diebstahls ist zu prüfen, ob der Täter zur Verwirklichung seines Vorsatzes bereits begonnen hat, sich die tatsächliche Verfügungsgewalt oder Sachherrschaft über den ihm nicht gehörenden Gegenstand unmittelbar zu verschaffen.

2. Das Eindringen in das Treppenhaus eines der Öffentlichkeit zugänglichen Mietshauses zum Zwecke des Auskundschaftens von Diebstahlsgelegenheiten ist eine straflose Vorbereitungshandlung.

3. Bestätigt sich bei mehrfacher Gesetzesverletzung (Tatmehrheit) der Tatverdacht hinsichtlich einzelner Handlungen nicht, dann ist der Täter insoweit freizusprechen.

BG Potsdam, Urt. 9. Juli 1969 - III BSB 115/69.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte wegen fortgesetzten Diebstahls und fortgesetzten versuchten Diebstahls verurteilt.

Dagegen richtet sich die Berufung der Angeklagten, die zur Abänderung des Urteils führte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat es unterlassen, eine exakte Abgrenzung zwischen versuchtem Diebstahl -und straffreier Vorbereitungshandlung vorzunehmen; es kam, indem es vier Handlungen der Angeklagten (folgt nähere Bezeichnung dieser Handlungen) als versuchte